

SST.2025.12
(ST.2023.107; StA.2020.1743)

Urteil vom 1. Juli 2025

Besetzung Oberrichter Six, Präsident
 Oberrichter Fedier
 Oberrichterin Vasvary
 Gerichtsschreiberin Rosset

Anklägerin ***Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau,***
 [...]

Beschuldigte **A. _____,**
 geboren am tt.mm.1992, von Deutschland,
 [...]
 amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Oliver Bulaty,
 [...]

Gegenstand Vorsätzliche Tötung und versuchte vorsätzliche Tötung; Strafzumessung;
 Landesverweisung

Das Obergericht entnimmt den Akten:

1.

Nach Rückweisung der Anklage durch das Bezirksgericht Bremgarten an die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten zwecks Berichtigung am 6. November 2023, erhob die Staatsanwaltschaft am 1. Dezember 2023 Anklage gegen die Beschuldigte wegen Mordes gemäss Art. 112 StGB und versuchten Mordes gemäss Art. 112 StGB i.V.m. Art. 22 StGB.

2.

Mit Urteil vom 13. September 2024 sprach das Bezirksgericht Bremgarten die Beschuldigte wegen vorsätzlicher Tötung gemäss Art. 111 StGB und versuchter vorsätzlicher Tötung gemäss Art. 111 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig und bestrafte sie mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 8 Jahren. Weiter wurde die Beschuldigte gestützt auf Art. 66a Abs. 1 lit. a StGB für die Dauer von 10 Jahren des Landes verwiesen und ihr wurde ein beschlagnahmtes Mobiltelefon herausgegeben.

3.

3.1.

Mit Berufungserklärung vom 6. Januar 2025 beantragte die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten, die Beschuldigte sei statt wegen (versuchter) vorsätzlicher Tötung wegen Mordes und versuchten Mordes gemäss Art. 112 StGB schuldig zu sprechen und mit einer Freiheitsstrafe von 18 Jahren zu bestrafen. Schliesslich sei die Beschuldigte für die Dauer von 15 Jahren des Landes zu verweisen.

3.2.

Mit Berufungserklärung vom 8. Januar 2025 beantragte die Beschuldigte, sie sei statt wegen (versuchter) vorsätzlicher Tötung wegen Totschlags und versuchten Totschlags gemäss Art. 113 StGB schuldig zu sprechen und mit einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 3 Jahren, Probezeit 5 Jahre, zu bestrafen, wobei der unbedingt zu vollziehende Teil der Freiheitsstrafe nach Ermessen des Gerichts festzulegen sei. Schliesslich sei von der Anordnung einer Landesverweisung abzusehen.

3.3.

Mit Eingabe vom 25. Februar 2025 teilte die Oberstaatsanwaltschaft mit, dass sie das Verfahren übernommen habe.

3.4.

Die Berufungsverhandlung fand am 1. Juli 2025 zusammen mit den Berufungsverfahren in Sachen B.____ (SST.2025.7) und C.____ (SST.2025.11) statt.

Das Obergericht zieht in Erwägung:

1.

Das vorinstanzliche Urteil wurde hinsichtlich der ergangenen Schuldsprüche wegen vorsätzlicher Tötung und versuchter vorsätzlicher Tötung, der Strafe und der Landesverweisung angefochten. Im unangefochten gebliebenen Punkt betreffend die Rückgabe eines beschlagnahmten Mobiltelefons an die Beschuldigte findet keine Überprüfung statt (Art. 404 Abs. 1 StPO).

2. Vorsätzliche Tötung und versuchte vorsätzliche Tötung

2.1.

Die Vorinstanz hat sowohl die Beschuldigte als auch den Mitbeschuldigten B._____ der in Mittäterschaft begangenen vorsätzlichen Tötung und versuchten vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 StGB schuldig gesprochen (vgl. Würdigungsvorbehalt der Vorinstanz anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung: GA act. 4547), während sie die der Helfershelferschaft beschuldigte C._____ von Schuld und Strafe freigesprochen hat.

Die Vorinstanz hat es in Bezug auf die Anklageziffer 1.1 als erstellt erachtet, dass die Beschuldigte am 6. Mai 2020 zwischen 19.00 Uhr und 21.00 Uhr in der damaligen Familienwohnung an der Q-Strasse in R._____ zusammen mit ihrem Partner B._____ die gemeinsame Tochter D._____ (im Folgenden: D._____), geboren am tt.mm.2017, vorsätzlich getötet habe. B._____ habe das zuvor eigens zu diesem Zweck beschaffte Betäubungsmittel MDMA in der Menge von 1 Gramm in der Küche mit einem Mörser vollständig zu Pulver verarbeitet und dieses mit einer Tablette des Schlafmedikaments Zolpidem in einem Trinkglas Wasser aufgelöst. Die Beschuldigte habe Babymilchpulver in 100 ml Wasser aufgelöst und dieses zusammen mit einem halben Glas Erdbeerbrei in die Trinkflasche von D._____ gegeben. Anschliessend habe B._____ das vorbereitete MDMA- und Zolpidem-Gemisch in die Trinkflasche hineingegeben. Zwischen 19.00 Uhr und 20.00 Uhr habe sich die Beschuldigte zusammen mit D._____ in das Elternschlafzimmer begeben und habe dieser, während sich B._____ im Wohnzimmer aufgehalten habe, den Inhalt der Trinkflasche oral eingebläst. D._____ habe einen Teil des Inhalts wieder über ihren Mund ausgestossen. Einige Zeit nach der Verabreichung des Gemischs habe D._____ nicht mehr auf die Beschuldigte und B._____ reagiert und ihre Arme und Beine auf unübliche Art und Weise bewegt. Da sie immer noch bei Bewusstsein gewesen sei, sei der Beschuldigten und B._____ klargeworden, dass D._____ nicht durch das verabreichte MDMA sterben würde. Die Beschuldigte habe sich daraufhin im Wohnzimmer auf das Sofa gesetzt, wobei D._____ auf ihrem Schooss gewesen sei und sie den Kopf von D._____ auf ihre Brust gelegt

habe. Neben dem Sofa stehend, habe sich B._____ über D._____ gebeugt und seine Hand auf ihren Mund und ihre Nase gelegt, welche er zuvor mit einem Geschirrtuch bedeckt habe. Danach habe er D._____ die Luft abgedrückt, wobei die Beschuldigte ihre eigene Hand auf diejenige von B._____ gelegt habe. Nach einiger Zeit habe die Beschuldigte festgestellt, dass das Herz von D._____ nicht mehr geschlagen habe und keine Atembewegungen mehr vorhanden gewesen seien (vorinstanzliches Urteil E. A.4.1.3).

Betreffend die Anklageziffer 1.2 hat es die Vorinstanz als erstellt erachtet, dass die Beschuldigte zwischen dem 4. Oktober 2019 und dem 31. Oktober 2019 in der damaligen Familienwohnung an der S-Strasse in T._____ zusammen mit B._____ versucht habe, D._____ durch eine Überdosis des Schlafmedikaments Benocten zu töten. Die Beschuldigte habe an einem nicht näher bestimmbaren Tag im vorgenannten Zeitraum in Absprache mit B._____ eine deutlich über der empfohlenen Höchstdosis liegende Menge an Tropfen des Schlafmedikaments Benocten auf einen Teelöffel gegossen und habe dies dann D._____ oral eingeblösst. D._____ sei danach eingeschlafen und nach 20 bis 30 Minuten wieder aufgewacht (vorinstanzliches Urteil E. B.4.1.2).

Die Vorinstanz begründete die Qualifikation als vorsätzliche Tötung (Anklageziffer 1.1) resp. als versuchte vorsätzliche Tötung (Anklageziffer 1.2) damit, dass die Beschuldigte und B._____ nicht aus einem krassen Egoismus heraus gehandelt hätten, sondern aus einer emotionalen Überforderung und aufgrund der falschen Überzeugung, die Leiden von D._____ hätten nicht gelindert werden können. Die emotionale Überforderung und der grosse Leidensdruck seien jedoch nicht von einem solchen Ausmass und einer solchen Dauer gewesen, als dass von einer grossen seelischen Belastung i.S.v. Art. 113 StGB ausgegangen werden könne (vorinstanzliches Urteil E. A.5.5; E. B.5.5; E. B.6.4).

Die Beschuldigte beantragt mit Berufung, sie sei des (versuchten) Totschlags gemäss Art. 113 StGB schuldig zu sprechen. Die Oberstaatsanwaltschaft dagegen beantragt mit Berufung, die Beschuldigte sei des (versuchten) Mordes gemäss Art. 112 StGB schuldig zu sprechen.

2.2.

Der Tatbestand der vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 StGB ist erfüllt, wenn der Täter einen Menschen vorsätzlich tötet, ohne dass die besonderen Voraussetzungen für einen Mord gemäss Art. 112 StGB oder einen Totschlag gemäss Art. 113 StGB gegeben wären. Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 StGB).

Eine vorsätzliche Tötung ist als Mord gemäss Art. 112 StGB zu qualifizieren, wenn der Täter besonders skrupellos handelt, namentlich wenn sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich sind. Art. 112 StGB erfasst den skrupellosen, gemütskalten, krass und primitiv egoistischen Täter ohne soziale Regungen, der sich zur Verfolgung seiner Interessen rücksichtslos über das Leben anderer Menschen hinwegsetzt. Nach der Rechtsprechung zeichnet sich Mord durch eine aussergewöhnlich krasse Missachtung fremden Lebens bei der Durchsetzung der eigenen Absichten aus. Es geht um die besonders verwerfliche Auslöschung eines Menschenlebens. Für die Qualifikation verweist das Gesetz in nicht abschliessender Aufzählung auf äussere (Ausführung) und innere Merkmale (Beweggrund, Zweck). Diese müssen nicht alle erfüllt sein, um Mord anzunehmen. Entscheidend ist eine Gesamtwürdigung der äusseren und inneren Umstände der Tat. Die für eine Mordqualifikation konstitutiven Elemente sind jene der Tat selber, während Vorleben und Verhalten nach der Tat nur heranzuziehen sind, soweit sie tatbezogen sind und ein Bild der Täterpersönlichkeit geben. Entscheidend ist eine Gesamtwürdigung der äusseren und inneren Umstände der Tat. Ein besonders verwerflicher Beweggrund kann in der Elimination eines vom Täter als lästig empfundenen Menschen liegen oder in der Tötung aus blankem Egoismus. Eine besondere Skrupellosigkeit kann beispielsweise entfallen, wenn das Tatmotiv einfühlbar und nicht krass egoistisch war, so namentlich wenn die Tat durch eine schwere Konfliktsituation ausgelöst wurde (BGE 144 IV 345 E. 2; Urteil des Bundesgerichts 6B_468/2024 vom 15. Januar 2025 E. 8.1; jeweils mit Hinweisen).

Handelt der Täter dagegen in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung, kommt der privilegierte Tatbestand des Totschlags gemäss Art. 113 StGB zur Anwendung. Durch die Variante der grossen seelischen Belastung berücksichtigt die Bestimmung Situationen, in denen die zu einer Tötung führende Gemütslage als entschuldigbar angesehen werden kann. Erfasst werden chronische seelische Zustände, ein psychischer Druck, der während eines langen Zeitraums kontinuierlich anwächst und zu einem langen Leidensprozess bis zur völligen Verzweiflung führt, in welcher kein anderer Ausweg mehr als die Tötung gesehen wird. Mit der Privilegierung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass der Täter aufgrund seines emotionalen Erregungszustands im Moment der Tötungshandlung nur noch beschränkt in der Lage war, sein Verhalten zu kontrollieren. Die grosse seelische Belastung muss entschuldigbar sein. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung setzt der Begriff der Entschuldbarkeit voraus, dass die grosse seelische Belastung bei objektiver Betrachtung nach den sie auslösenden Umständen gerechtfertigt und die Tötung dadurch bei Beurteilung nach ethischen Gesichtspunkten in einem milderem Licht erscheint. Es muss angenommen werden können, dass

auch eine andere, anständig gesinnte Person in der betreffenden Situation leicht in einen solchen Affekt geraten wäre (Urteil des Bundesgerichts 6B_591/2024 vom 14. November 2024 E. 1.3.2; BGE 118 IV 233 E. 2a).

Strafbar ist auch der Versuch (Art. 22 StGB). Ein Versuch liegt vor, wenn der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende führt oder der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht eintritt oder nicht eintreten kann (BGE 140 IV 150 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B_1159/2018 vom 18. September 2019 E. 2.2.2; nicht publ. in: BGE 145 IV 424).

Als Mittäter gilt, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Delikts vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, sodass er als Hauptbeteiligter dasteht. Dabei kommt es darauf an, ob der Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falls und dem Tatplan für die Ausführung des Delikts so wesentlich ist, dass die Tat mit ihm steht oder fällt. Der Mittäter muss bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung der Tat auch tatsächlich mitwirken. Daraus folgt aber nicht, dass Mittäter nur ist, wer an der eigentlichen Tatausführung beteiligt ist oder sie zu beeinflussen vermag. Tatbestandsmässige Ausführungshandlungen sind nicht notwendige Voraussetzung für die Annahme von Mittäterschaft. Das mittäterschaftliche Zusammenwirken setzt einen gemeinsamen Entschluss voraus, der jedoch nicht ausdrücklich bekundet werden muss; es genügt, wenn er konkludent zum Ausdruck kommt. In Mittäterschaft begangene Tatbeiträge werden jedem Mittäter zugerechnet (Urteil des Bundesgerichts 6B_1137/2020 vom 17. April 2023 E. 1.5.1 mit weiteren Hinweisen).

2.3.

2.3.1.

Wie nachfolgend aufgezeigt wird, ist mit der Vorinstanz von einer vorsätzlichen Tötung und einer versuchten vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 StGB auszugehen.

In Bezug auf die Anklageziffer 1.1 ergibt sich Folgendes: In tatsächlicher Hinsicht ist es aufgrund der Geständnisse der Beschuldigten sowie von B._____ erstellt und im Berufungsverfahren unbestritten geblieben, dass die Beschuldigte und B._____ am 6. Mai 2020 zwischen 19.00 Uhr und 21.00 Uhr deren gemeinsame Tochter D._____ in der Familienwohnung an der Q-Strasse in R._____ getötet haben. Dies, indem sie D._____ ein eigens zu diesem Zweck hergestelltes Gemisch, bestehend aus 1 Gramm zu Pulver verarbeitetem MDMA, einer Tablette des Schlafmedikaments Zolpidem, 100 ml Wasser sowie einem halben Glas Erdbeerbrei, zu trinken gegeben haben und ihr anschliessend, als sie nicht mehr auf die Beschuldigte und B._____ reagierte, jedoch nach wie vor bei Bewusstsein

war, die Luft so lange abgedrückt haben, bis sie verstorben ist, indem B._____ seine Hand auf ihren Mund und ihre Nase gelegt und die Beschuldigte ihre Hand auf diejenige von B._____ gelegt hat, während D._____ auf dem Schoss der Beschuldigten war (GA act. 4666 ff.; 4705; 4715; Protokoll Berufungsverhandlung S. 18 ff.; Plädoyer des amtlichen Verteidigers an der Berufungsverhandlung S. 2 ff.). D._____ ist noch vor Ort an einer tödlichen Vergiftung mit MDMA sowie an einem Ersticken durch Verschluss der Atemöffnungen verstorben (UA act. 1711). Indem die Beschuldigte am Abend des 6. Mai 2020 zusammen mit dem Mitbeschuldigten B._____ der gemeinsamen Tochter D._____ 1 Gramm MDMA gemischt mit einer Tablette des Schlafmedikaments Zolpidem verabreicht sowie anschliessend ihren Mund sowie ihre Nase zugeedrückt hat, um D._____ wissentlich und willentlich und damit direktvorsätzlich zu töten, wodurch D._____ verstorben ist, hat sie sowohl den objektiven als auch den subjektiven Tatbestand der vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 StGB erfüllt.

Betreffend die Anklageziffer 1.2 ist sodann Folgendes festzuhalten: In tatsächlicher Hinsicht ist es aufgrund der Geständnisse der Beschuldigten und von B._____ erstellt und im Berufungsverfahren unbestritten geblieben, dass die Beschuldigte an einem nicht näher bestimmbar Tag zwischen dem 4. Oktober 2019 und dem 31. Oktober 2019 in der damaligen Familienwohnung an der S-Strasse in Absprache mit B._____ eine deutlich über der empfohlenen Höchstdosis liegende Menge an Tropfen des Schlafmedikaments Benocten auf einen Teelöffel gegossen und dies anschliessend D._____ oral eingeflösst hat, woraufhin diese eingeschlafen und nach 20 bis 30 Minuten wieder aufgewacht ist (GA act. 4705; 4715; 4666 ff.; Protokoll Berufungsverhandlung S. 4 ff.; S. 18 ff.; Plädoyer des amtlichen Verteidigers an der Berufungsverhandlung S. 2 ff.). Die Beschuldigte wusste, dass eine hohe Überdosierung eines Medikaments, vorliegend des Schlafmedikaments Benocten, zum Tod eines Kleinkindes führen kann. So gab sie an ihrer Einvernahme vom 14. Oktober 2020 zu Protokoll, damit beabsichtigt zu haben, D._____ zu töten. Sie habe gewusst, dass die verabreichte Überdosis zum Herzstillstand führen könne (UA act. 2548). Auch B._____ führte aus, die Beschuldigte und er hätten D._____ dieses Medikament verabreicht, damit sie so schmerzlos wie möglich und ohne Angst sterbe (GA act. 4587; Protokoll Berufungsverhandlung S. 5). Damit hat die Beschuldigte direktvorsätzlich gehandelt und den subjektiven Tatbestand der vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 StGB erfüllt. Da es nach der Verabreichung des überdosierten Schlafmedikaments Benocten nicht zum Versterben von D._____ gekommen ist, ist sie doch ca. 20 bis 30 Minuten nach dem Einschlafen wieder aufgewacht, ist es bei einem Versuch gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB geblieben.

Die Beschuldigte handelte in den beiden vorgenannten Fällen in Mittäterschaft mit dem Mitbeschuldigten B._____, was zurecht nicht bestritten wird (Protokoll Berufungsverhandlung S. 18). So haben die beiden sowohl bei der Planung als auch der Ausführung vorsätzlich und in massgebender Weise zusammengewirkt, sodass sie beide als Hauptbeteiligte dastehen. So haben sie zusammen vereinbart, MDMA zum Zweck der Tötung von D._____ zu beschaffen und waren dann, nach der Beschaffung des MDMA in Deutschland durch B._____ und der Verabreichung des Gemischs durch die Beschuldigte, beide gleichermassen involviert, als die Beschuldigte D._____ auf ihrem Schoss hatte, sie ihr ein Geschirrtuch über deren Gesicht legten und anschliessend B._____ mit seiner Hand die Luftzufuhr bei der Nase und dem Mund von D._____ abschnitt, während die Beschuldigte ihrerseits ihre Hand auf diejenige von B._____ legte. B._____ gab an, am Tag der Tötung zusammen mit der Beschuldigten beschlossen zu haben, D._____ zu töten (UA act. 2704 f.; 2724). Auch die Beschuldigte hat bestätigt, zusammen mit B._____ entschieden zu haben, D._____ zu töten und die Tat zusammen mit ihm begangen zu haben. Sowohl sie als auch B._____ hätten D._____ die Atemwege verschlossen (UA act. 2493 f.; 2519 f.; 2616; GA act. 4560 ff.; Protokoll Berufungsverhandlung S. 18; S. 22). Auch beim Tötungsversuch mittels der Verabreichung einer Überdosis des Schlafmittels Benocten handelten die Beschuldigte und B._____ in Mittäterschaft, führte die Beschuldigte diesbezüglich doch aus, den Plan gemeinsam gefasst zu haben (Protokoll Berufungsverhandlung S. 18). B._____ führte diesbezüglich aus, dass er und die Beschuldigte zusammen die Idee gehabt hätten, D._____ die Tropfen zu verabreichen und gemeinsam daran beteiligt gewesen seien (UA act. 2726; 2524). Folglich sind die in Mittäterschaft begangenen Tatbeiträge auch der Beschuldigten zuzurechnen.

Es bleibt der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass eine Gehilfenschaft von C._____, der Mutter der Beschuldigten und Grossmutter von D._____, zur vorsätzlichen Tötung von D._____ nicht vorliegt. Es kann diesbezüglich auf die im Urteil SST.2025.11 des Obergerichts vom 1. Juli 2025 gemachten Ausführungen verwiesen werden, mit welchem C._____ vollumfänglich freigesprochen worden ist.

2.3.2.

Entgegen dem Vorbringen der Beschuldigten ist aus den folgenden Gründen nicht bloss von einem (versuchten) Totschlag gemäss Art. 113 StGB auszugehen.

2.3.2.1.

Die Beschuldigte macht in Bezug auf die rechtliche Würdigung geltend, sie habe die Tat unter grosser seelischer Belastung begangen. Sie habe ihrer Tochter D._____, welche eine sehr schwere Behinderung gehabt habe und

aufgrund der Zerebralparese unter Krämpfen, extremen Schlafstörungen sowie epileptischen Anfällen gelitten habe und nicht selber habe schlucken können und sich auch nicht selber habe bewegen können und deshalb ihr ganzes Leben lang an Ängsten, Schmerzen und Krämpfen gelitten hätte, Leid ersparen wollen und sie folglich erlöst (Plädoyer des amtlichen Verteidigers an der Berufungsverhandlung S. 2 ff.; GA act. 4666 ff.; 4679 ff.).

2.3.2.2.

Aus den Krankenunterlagen der am tt.mm.2017 geborenen D._____ ergibt sich, dass bei ihr im Sommer 2018 eine im Mutterleib übertragene und damit angeborene Infektion mit dem Cytomegalie-Virus sowie eine bilateral spastische linksbetonte cerebrale Bewegungsstörung, eine schwere Schluckstörung als Ausdruck einer Störung der zentralen mundmotorischen Koordination und eine schwere Gedeihstörung diagnostiziert worden seien. Seit dem Frühling 2019 hätten sodann mehrere Arztkonsultationen wegen der erheblichen Schlafproblematik von D._____ stattgefunden, wobei auch eine damit einhergehende Erschöpfung der Beschuldigten mehrmals in den Unterlagen erwähnt wird. Die Schlafproblematik habe sich seit September 2019 zugespitzt. Weiter geht daraus hervor, dass sich D._____ nicht selber habe drehen können, weshalb die Beschuldigte sie in der Nacht mehrmals gedreht habe. Den Schoppen habe sie nur von der Beschuldigten genommen. Ab Oktober 2019 finden sich in den Krankenunterlagen durch die Beschuldigte den Ärzten gegenüber gemachte Angaben, wonach D._____ an mehreren Sekunden andauernden Verkrampfungen der Muskulatur gelitten habe (UA act. 1702 ff.).

Der als Zeuge einvernommene Facharzt für Kinder und Jugendliche Dr. med. E._____ führte an seiner delegierten Einvernahme vom 16. November 2020 aus, er sei seit D._____ neun Monate alt gewesen sei ihr Kinderarzt gewesen und habe sie zuletzt im Juni 2019 gesehen. Ihre Werte bei ihrer Geburt seien sehr gut gewesen. Die Entwicklungsverzögerungen hätten sich – wie bei Verläufen von Zerebralparesen üblich – erst anlässlich der ersten Monate gezeigt. Die Zuweisung an die Neurologie des Spitals G._____ sei erfolgt, als D._____ neun Monate alt gewesen sei. Seiner Ansicht nach sei es D._____, als er sie zuletzt gesehen habe, in gesundheitlicher Hinsicht, abgesehen von der Zerebralparese, nicht schlecht gegangen. Sie habe nicht an einem gesundheitlichen Problem gelitten, welches lebensbedrohlich gewesen sei (UA act. 2943 ff.). Dr. med. E._____ führte weiter aus, dass zukünftig mit Fortschritten von D._____ hätte gerechnet werden resp. man ihre Lebensqualität hätte verbessern können. So hätte das Einsetzen einer perkutanen endoskopischen Gastrostomie-Sonde zwecks Ernährung von D._____ dem Kinderarzt zufolge ihre körperliche Entwicklung gefördert und, zumindest was die Ernährung anbelange, den Stress reduziert. Er denke, dass der Gesundheitszustand von D._____ über die nächsten Jahre

stabil geblieben, jedoch nach wie vor eine ganztägige Betreuung vonnöten gewesen wäre. Er bestätigte weiter, dass für D._____ geeignete Betreuungsstätten in Form von Tagesinstitutionen bestanden hätten und dass er eine Erschöpfung der Kindsmutter, also der Beschuldigten, festgestellt habe (UA act. 2949 ff.). Dies steht im Einklang mit dem ambulanten Bericht vom 6. November 2019 von Dr. med. E._____, welcher festhält, dass D._____ kleine Entwicklungsfortschritte gemacht habe. Weiter sei bei der Ende Oktober 2019 durchgeführten klinischen Untersuchung festgestellt worden, dass sich D._____ vom Bauch auf den Rücken und umgekehrt habe drehen können (UA act. 1851 f.).

Die als Zeugin einvernommene Fachärztin für Kinder und Jugendliche Dr. med. F._____, gab an ihrer delegierten Einvernahme vom 5. April 2022 zu Protokoll, D._____ seit 2018 im Rahmen mehrerer Kontrollen gesehen zu haben. D._____ habe kleine Entwicklungsfortschritte gemacht, wobei als neues Problem Verkrampfungen hinzugekommen seien. Sie gab weiter an, dass sie der Ansicht sei, dass D._____ dank Therapien noch weitere Fortschritte hätte machen können (UA act. 3042 ff.).

Die als Zeugin einvernommene dipl. Physiotherapeutin G._____, welche D._____ zwischen Januar 2018 und Anfang März 2020 im Rahmen von rund 100 Sitzungen therapiert hat, führte an ihrer delegierten Einvernahme vom 7. Dezember 2020 aus, dass sie, als sie D._____ letztmalig am 11. März 2020 gesehen habe, den Eindruck gehabt habe, dass deren gesundheitlicher Zustand wie immer gewesen sei. Ihr zufolge, wäre in den nächsten Jahren bei D._____ mit Fortschritten in den Bereichen der Partizipation zu rechnen gewesen, wobei auch mehr Lebensqualität hätte hergestellt werden können. Sie sei der Ansicht, dass D._____ wahrscheinlich noch gelernt hätte, frei zu Sitzen und auch im Stehen Dinge machen zu können (UA act. 2969; 2976 ff.).

2.3.2.3.

Auch wenn, wie nachfolgend noch aufgezeigt wird, das Tatmotiv aufgrund der schweren Erkrankung von D._____ und den für diese daraus resultierenden Folgen einführbar und die Tat durch diese schwere Konfliktsituation ausgelöst worden ist, so lag bei der Beschuldigten dennoch kein chronischer seelischer Zustand vor, der während eines langen Zeitraums kontinuierlich angewachsen ist und bei ihr zur völligen Verzweiflung geführt hat, in welchem sie keinen anderen Ausweg mehr als die Tötung gesehen hat. So fand der Tötungsversuch bereits im Oktober 2019 und die Tötung dann ca. ein halbes Jahr später im Mai 2020 statt. D._____ war in diesen Zeitpunkten 2 Jahre und 5 Monate resp. 2 Jahre und 11 Monate alt. Die Diagnose wurde im Sommer 2018 und somit, als D._____ bereits über ein Jahr alt war, gestellt und die Verkrampfungen der Muskulatur sind im Herbst 2019 hinzugekommen, was durch die Beschuldigte bestätigt worden ist (UA act. 2670.8). Weiter muss

berücksichtigt werden, dass der Wille, D._____ zu töten bereits im Oktober 2019 vorhanden war, was sich an der in diesem Monat begangenen versuchten Tötung zeigt. Die Beschuldigte gab jedoch anlässlich ihrer Einvernahme vom 11. Januar 2021 zu Protokoll, dass es D._____ erst seit Anfang des Jahres 2020 immer schlechter gegangen sei (UA act. 2615). Bei dieser kurzen Zeitdauer von lediglich etwas mehr als einem Jahr zwischen der Diagnosestellung und dem Tötungsversuch kann nicht von einem langen Zeitraum i.S. des Tatbestands des Totschlags gesprochen werden, in welchem sich ein chronischer seelischer Zustand kontinuierlich bis hin zur völligen Verzweiflung hätte aufbauen können, welcher wohlgemerkt bereits im Zeitpunkt des Tötungsversuchs im Oktober 2019 hätte vorliegen müssen. Auch wenn die Konfliktsituation nicht zu bagatellisieren ist und wohl eine akute Belastung vorgelegen hat, so liegt kein langer und chronischer Leidensprozess vor, wie er von Art. 113 StGB vorausgesetzt wird. Auch die Tatsache, dass die Tötung im Oktober 2019 nicht zu Ende geführt und es damit bei einem Versuch geblieben ist, führt vor Augen, dass der psychische Druck nicht von einer solchen Erheblichkeit gewesen sein kann, wie dies für die Erfüllung des Tatbestands des Totschlags von Nöten wäre. Weiter gegen das Vorliegen eines chronischen seelischen Zustands spricht die Tatsache, dass die Beschuldigte zusammen mit B._____ in der Lage war, die Tötung von D._____ zu planen, indem dieser bereits einige Zeit vor der Tötungshandlung nach Deutschland gereist ist, um dort das MDMA zu besorgen und die Beschuldigte sodann nach der Tat durch das Zurücklegen von D._____ in ihr Bett und die Vornahme des Notrufs, in welchem bewusst falsche Aussagen getätigt worden sind, auch Vertuschungshandlungen vorgenommen hat. Dies zeigt, dass sie sehr wohl noch in der Lage war, ihr Verhalten zu kontrollieren und kein derart intensiver emotionaler Erregungszustand vorgelegen hat, welcher dies verhindert hätte. Gerade im Gegenteil ergibt sich aus den Aussagen der Beschuldigten und von B._____, dass sie die Tötung ihrer Tochter bewusst geplant haben, da sie dachten, über deren Leben entscheiden zu dürfen, nachdem sie der subjektiven Ansicht waren, dieses sei nicht mehr lebenswert (Protokoll Berufungsverhandlung S. 22).

Die Beschuldigte gab an, bereits vor der Diagnose, als D._____ ein halbes Jahr alt gewesen sei, gemerkt zu haben, dass ihre Tochter beeinträchtigt gewesen sei. D._____ sei ab Ende des Jahres 2019 weniger fröhlich gewesen, da ihre Beschwerden dann schlimmer geworden seien. Ab dem Herbst 2019 habe sie zusätzlich an Krämpfen gelitten (GA act. 4558 f.; UA act. 2493; 2670.8). Die Beschuldigte und B._____ hätten bereits im Jahr 2019 beschlossen, D._____ zu töten (UA act. 2523). Sie führte aus, D._____ getötet zu haben, um sie zu erlösen. Die Beschuldigte und B._____ hätten keinen anderen Ausweg mehr gesehen, wie sie das Leben von D._____ hätten lebenswert machen können. Am Tag vor ihrer Tötung sei es D._____ nicht gut gegangen und sie habe Anfälle gehabt. Sie sei

getötet worden, weil sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert habe (Protokoll Berufungsverhandlung S. 20 ff.). Auch B._____ führte aus, er und die Beschuldigte hätten diese Entscheidung getroffen, weil D._____ während des vorangehenden Jahres immer trauriger geworden sei und immer mehr Schmerzen gehabt habe (UA act. 2693). D._____ sei mit zunehmendem Zeitablauf lustloser geworden (UA act. 2694). B._____ zufolge sei D._____ am 6. Mai 2020 getötet worden, weil er und die Beschuldigte während der Woche gesehen hätten, wie es D._____ schlechter und schlechter gegangen sei (UA act. 2693). Gegen diese Ausführungen sprechen jedoch die am 5. Mai 2020 und somit bloss einen Tag vor der Tötung durch C._____, welche in diesem Zeitpunkt gerade D._____ hütete, versendete Textnachricht an die Beschuldigte, in welcher folgendes mitgeteilt wurde: «Heute ist sie voll dabei» (UA act. 2482). C._____ führte zu dieser Nachricht aus, damit gemeint zu haben, dass es D._____ gut gegangen sei, diese gespielt und sich auf das Spielen habe konzentrieren können (UA act. 2930.6). D._____ habe beim Spielen schön mitgemacht und sei in diesem Moment gut dabei gewesen (Protokoll Berufungsverhandlung S. 31). Auch die Beschuldigte gab an ihrer Schlusseinvernahme vom 20. Dezember 2022 zu dieser Textnachricht befragt an, dass damit gemeint gewesen sei, dass D._____ Freude gehabt und gespielt habe. Es habe auch andere Tage gegeben, an denen sie nicht habe spielen wollen (UA act. 2670.4). Dies führt vor Augen, dass es D._____ am Vortag ihrer Tötung, wie auch am Tag ihrer Tötung, nicht dermassen schlecht gegangen sein kann, sodass dies bei der Beschuldigten wie auch bei B._____ eine völlige Verzweiflung ausgelöst haben könnte. Dies erschliesst sich bereits aus der Tatsache, dass D._____ bis zuletzt zuhause war, nicht jedoch in einer spezialisierten Einrichtung oder im Krankenhaus und sodann unmittelbar vor ihrer Tötung auch nicht ein einschneidendes, gesundheitsverschlechterndes Ereignis eingetreten ist. Nichts anderes ergibt sich aus den Aussagen der Beschuldigten, wonach es keinen Grund resp. keinen besonderen Anlass gegeben habe, weshalb die Tötung genau in diesem Zeitpunkt erfolgt sei und dass der gesundheitliche Zustand von D._____ am Tag ihrer Tötung wie an jedem anderen Tag gewesen sei (UA act. 2496; 2507; GA act. 4563; Protokoll Berufungsverhandlung S. 18). An diesem Tag sei nicht etwas anders gewesen als sonst (UA act. 2522). Hinzukommt, dass die Beschuldigte ausführte, am Tag der Tötung habe sie noch ihre Mutter C._____ gefragt, ob sie auf einen Kaffee und Kuchen vorbeikommen könne und an diesem Tag noch mit D._____ und B._____ draussen auf dem Spielplatz und dem dazugehörigen Bauernhof bei den Tieren gewesen zu sein (UA act. 2552). Die Beschuldigte führte an der Berufungsverhandlung aus, dass es nicht so gewesen sei, dass die Belastung bloss stetig zugenommen habe, sondern es auch Momente der Hoffnung gegeben habe (Protokoll Berufungsverhandlung S. 21). Auch die Mitbeschuldigte C._____ führte aus, dass es D._____, als C._____ diese zum letzten Mal gesehen habe, so wie immer gegangen sei. Es habe D._____ Spass

gemacht, den Esel zu streicheln. Es sei ihr für ihre Verhältnisse gut und normal gegangen. Es habe durchaus auch schöne Momente gegeben (UA act. 2850; 2930.5; Protokoll Berufungsverhandlung S. 31).

Schliesslich muss berücksichtigt werden, dass es diverse Entlastungsmassnahmen in Bezug auf die Betreuungssituation sowie mögliche medizinische Massnahmen gegeben hätte, welche zusätzlich hätten in Anspruch genommen werden können, sodass nicht von einer ausweglosen Situation ausgegangen werden konnte, in welcher nur noch die Tötung als Lösung hätte gesehen werden können. Zwar führte die Beschuldigte aus, wohl mit der ganzen Situation überfordert gewesen zu sein und keinen anderen Ausweg mehr gesehen zu haben. B._____ sei verzweifelt und hilflos gewesen (Protokoll Berufungsverhandlung S. 20; S. 22 f.). Diesbezüglich ist jedoch festzuhalten, dass es sich lediglich um eine aus Sicht der Beschuldigten sowie von B._____ und somit subjektiv empfundenen aussichtslosen Situation handelte. So ist betreffend die Betreuung von D._____ festzuhalten, dass sowohl die Beschuldigte als auch B._____ bestätigt haben, dass C._____ angeboten habe, ihr Arbeitspensum zu reduzieren, um mehr Zeit für die Betreuung von D._____ zu haben sowie bei der Familie zu übernachten, damit die Beschuldigte länger hätte Durchschlafen können. Weiter sei ihnen auch angeboten worden, dass sie hätten zu C._____ umziehen können (UA act. 2554 f.; Protokoll Berufungsverhandlung S. 10). Eine weitere nicht wahrgenommene Möglichkeit, welche zu einer Entlastung bei der Betreuung geführt hätte, wäre ein stationärer Aufenthalt im Rehabilitationszentrum gewesen. So kann den Krankenunterlagen von D._____ entnommen werden, dass die Beschuldigte und B._____ im Juni 2019 das Rehabilitationszentrum im Kinderspital H._____ zwar besichtigt hätten, der angebotene dortige stationäre Aufenthalt von D._____ von jeweils mindestens Sonntagabend bis Freitagnachmittag für sie jedoch nicht infrage gekommen sei. Dies, obwohl ihnen mitgeteilt worden sei, dass eine stationäre Rehabilitation durchaus eine Entlastung für die Kindseltern bedeuten könne und D._____ von einem maximal sechswöchigen stationären Rehabilitationsaufenthalt profitieren würde (UA act. 1703; 1834). Der Beschuldigten zufolge sei diese Möglichkeit nicht wahrgenommen worden, weil sie dort nicht zusammen mit D._____ über Nacht hätte bleiben dürfen (Protokoll Berufungsverhandlung S. 19). Aus dem Abschlussbericht der I._____ AG vom 21. Oktober 2019 geht sodann hervor, dass keine Therapie- und Massnahmenplanung habe erfolgen können, nachdem die Beschuldigte und B._____ telefonisch nicht mehr erreichbar gewesen seien, weshalb der Fall abgeschlossen worden sei (UA act. 1704). B._____ zufolge sei es für ihn und die Beschuldigte nie eine Option gewesen, D._____ in einer Einrichtung zu platzieren, weil sie diese dann wie ein kaputtes Spielzeug abgegeben hätten und sie sich dort verlassen gefühlt hätte. Sie hätten D._____ zu sehr geliebt, um sie zu platzieren (UA act. 2687; 2694). Weiter hätten sie D._____ nicht stationär

in einer Institution platzieren können, weil sie zu sehr auf die Beschuldigte fixiert gewesen sei (UA act. 2819.6). Die Beschuldigte bestätigte, dass ihr von den Ärzten mitgeteilt worden sei, dass es geeignete Betreuungsplätze gäbe, wobei es für sie nie infrage gekommen sei, D._____ irgendwo abzugeben. Sie habe ihre Tochter nicht in fremde Hände geben wollen (UA act. 2546; 2550). In Bezug auf die möglichen medizinischen Massnahmen kann festgehalten werden, dass dem Bericht der Gastroenterologie vom Spital G._____ vom 16. Januar 2020 entnommen werden kann, dass der Beschuldigten erklärt worden sei, die Einlage einer Magensonde sei aufgrund der Gewichtsstagnation unumgänglich und danach sei ein stationärer Aufenthalt zum Nahrungsaufbau und zur Überwachung der Elektrolyte notwendig, weil D._____ deutlich mangelernährt gewesen sei (UA act. 1862). Es muss diesbezüglich erwähnt werden, dass die Einlage der Magensonde gleichzeitig zu einer längeren möglichen Betreuungsdauer durch C._____ hätte führen können, da D._____ jeweils lediglich für ca. zwei Stunden bei ihr war, weil sie danach wieder durch die Beschuldigte gefüttert werden musste (vgl. Protokoll Berufungsverhandlung S. 33). Folglich hätte die Magensonde auch in dieser Hinsicht zu einer weiteren Entlastung geführt. Gemäss Bericht des Spitals G._____ vom 16. März 2020 habe die Beschuldigte den auf 10. März 2020 geplanten Kombinationseingriff zur Einlage einer Magensonde und zur Durchführung einer zerebralen Bildgebung jedoch mit der Begründung abgesagt, dass D._____ nun besser esse und sie, die Beschuldigte, den Eingriff nicht wünsche (UA act. 1869). Letztgenannte gab an, sie sei der Ansicht, dass keine Verbesserungen des Gesundheitszustands von D._____ hätten erreicht werden können (GA act. 4560). Folglich ist das Vorliegen einer völligen Verzweiflung bei der Beschuldigten, wie auch bei B._____, in welcher sie keinen anderen Ausweg als die Tötung hätten sehen können, zu verneinen. Damit in Übereinstimmung stehen denn auch die Aussagen der Beschuldigten, wonach sich der Gesundheitszustand von D._____ nicht auf ihre eigene Psyche ausgewirkt habe. Ihren eigenen psychischen Zustand unmittelbar vor der Tat beschrieb sie auf entsprechende Nachfrage hin als gesund. Sie sei nicht psychisch krank oder psychisch labil gewesen (Protokoll Berufungsverhandlung S. 22). Auch der geistige Gesundheitszustand von B._____ habe sich seit der Geburt von D._____ nicht verändert. Ihm sei es der Einschätzung der Beschuldigten zufolge unmittelbar vor der Tat ebenfalls gut gegangen (Protokoll Berufungsverhandlung S. 23; UA act. 2544).

Schliesslich liegt – entgegen dem Vorbringen der Beschuldigten (Plädoyer des amtlichen Verteidigers an der Berufungsverhandlung S. 11) – auch keine Entschuldbarkeit einer grossen seelischen Belastung vor. Dies würde, wie bereits dargelegt, voraussetzen, dass die grosse seelische Belastung, welche in casu jedoch gerade nicht vorliegt, bei objektiver Betrachtung gerechtfertigt erscheinen würde und es müsste angenommen

werden können, dass auch eine andere, anständig gesinnte Person in der betreffenden Situation leicht in einen solchen Affekt geraten wäre. Dass dies gerade nicht der Fall ist, zeigt sich eindrücklich anhand der durch C._____ anlässlich der Berufungsverhandlung getätigten Aussagen. So gab diese zu Protokoll, der Ansicht zu sein, dass ihre Tochter, die Beschuldigte, sicherlich nicht den richtigen Weg gegangen sei, da D._____ nun ihr Leben verloren habe. Sie selbst könne dies nicht unterstützen. C._____ gab weiter an, sie hätte sicherlich etwas anderes gemacht, als D._____ zu töten. Sie hätte irgendetwas probiert. Beispielsweise hätte sie sich gewünscht, dass die Beschuldigte sich in einem Internetforum mit anderen Eltern über das Cytomegalie-Virus ausgetauscht hätte, um sich dadurch auch psychisch zu stärken (Protokoll Berufungsverhandlung S. 30 ff.). Diese Aussagen von C._____, zu welcher ein sehr regelmässiger und durchaus enger und naher Kontakt bestand, führen vor Augen, dass selbst sie, welche die vorliegende Situation gut kannte, nicht zur Tötung von D._____ geschritten wäre. Weiter hervorzuheben ist die anlässlich der Berufungsverhandlung getätigte Aussage der Beschuldigten, mit welcher sie bestätigt hat, dass es sein könne, dass es lediglich aus ihrer eigenen Sicht keinen anderen Ausweg mehr gegeben habe, aus der Sicht anderer Menschen jedoch schon (Protokoll Berufungsverhandlung S. 25). Folglich hat selbst die Beschuldigte eingestanden, dass sie sich vorstellen könne, dass andere Personen in der betreffenden Situation nicht wie sie und B._____ gehandelt hätten.

2.3.3.

Entgegen der Oberstaatsanwaltschaft ist eine Qualifikation als (versuchter) Mord aus den nachfolgend dargelegten Gründen auszuschliessen:

2.3.3.1.

Die Oberstaatsanwaltschaft bringt vor, es sei der Beschuldigten und B._____ darum gegangen, die als lästig empfundene und zu einer grossen Belastung gewordene D._____ zu beseitigen, weshalb von einem Eliminationsmord auszugehen sei. Die Taten seien als krass egoistisch einzustufen, da es der Beschuldigten und B._____ um den egoistischen Wunsch nach einem freien Leben ohne die aufwendige Betreuung von D._____ gegangen sei (Plädoyer der Oberstaatsanwaltschaft an der Berufungsverhandlung S. 7 ff.; GA act. 4633 ff.).

Bei der Beschuldigten handelt es sich jedoch gerade nicht – wie vom qualifizierten Tatbestand des Mordes vorausgesetzt – um eine skrupellose, gemütskalte, krass und primitiv egoistische Täterin ohne soziale Regungen, die sich zur Verfolgung ihrer Interessen rücksichtslos über das Leben ihrer Tochter D._____ hinweggesetzt hätte. Dies zeigt sich bereits daran, dass sie den gefassten Tatplan nicht einfach gefühlskalt umsetzte, sondern haderte, weshalb es zuerst auch bei einem Versuch geblieben ist. Dass die Beschuldigte D._____ getötet hat, resp. vorgängig versucht hat

diese zu töten, weil sie diese als lästig empfunden und sie deshalb aus egoistischen Gründen hätte loswerden wollen, kann gestützt auf die nachfolgenden Ausführungen ausgeschlossen werden. Demnach liegt – entgegen der Oberstaatsanwaltschaft – gerade kein besonders verwerflicher Beweggrund vor. Der vorgehend dargelegten bundesgerichtlichen Rechtsprechung zufolge (vgl. hierzu oben) kann eine besondere Skrupellosigkeit entfallen, wenn das Tatmotiv – wie vorliegend – einfühlbar und nicht krass egoistisch war, so namentlich, wenn die Tat durch eine schwere Konfliktsituation ausgelöst wurde. Dies war gerade der Fall. Die Beschuldigte führte konstant aus, ihre Tochter erlöst zu haben, weil deren Leid für sie sehr schlimm gewesen sei. Sie habe es für D._____ gemacht, weil diese gelitten habe, kein schönes Leben gehabt habe und auch nie ein schönes Leben hätte führen können (UA act. 2492; GA act. 4560; Protokoll Berufungsverhandlung S. 25). Nichts anderes geht aus den Aussagen des Mitbeschuldigten B._____ hervor. So habe er seine Tochter D._____ nicht für sich umgebracht (UA act. 2692). Er und die Beschuldigte hätten nicht aus Egoismus gehandelt, sondern um D._____ zu helfen (UA act. 2703; 2717; Protokoll Berufungsverhandlung S. 38). Er gab weiter zu Protokoll, dass D._____ niemandem etwas angetan habe, um so zu leiden (UA act. 2687). Sie hätten sie von ihren Schmerzen und Ängsten erlösen wollen. Sie seien der Ansicht gewesen, dass auch Operationen nicht geholfen hätten und dass ihr niemand hätte helfen können. Es habe ihnen so weh getan, D._____ nicht helfen zu können. Es sei ihnen darum gegangen, ihre Qualen zu beenden. Er sei froh, müsse sie nicht mehr leiden (UA act. 2692 f.). Auch beim Versuch, D._____ mit den Tropfen des Schlafmittels zu töten, sei es ihnen B._____ zufolge darum gegangen, ihre Tochter zu erlösen (UA act. 2725; Protokoll Berufungsverhandlung S. 4). Auch die Grossmutter von D._____, die Mitbeschuldigte C._____, gab an, dass sie der Ansicht sei, D._____ sei getötet worden, weil die Beschuldigte und B._____ deren Leid nicht mehr hätten sehen können und weil keine Besserung in Sicht gewesen sei. Sie hätten ihr dieses Leben ersparen wollen und aus Liebe gehandelt. Es sei der Beschuldigten und B._____ darum gegangen, D._____ zu erlösen (UA act. 2890 ff.; Protokoll Berufungsverhandlung S. 29).

Nach dem Tod von D._____ ist in der Familienwohnung eine Audioüberwachung erfolgt. Bei einer Gesamtwürdigung der dortigen Aussagen der Beschuldigten und von B._____ (UA act. 2460 ff.) zeigt sich, dass diese D._____ nicht kaltblütig und aus rein egoistischen Gründen getötet haben, um sie loszuwerden. Daran ändern auch die offensichtlich im Streit erfolgten Aussagen, in welchen sich die Beschuldigte und B._____ gegenseitig beleidigen («Arschloch», «Kindermörder») und Vorwürfe machen (vgl. UA act. 2447), nichts. Vielmehr scheint dies Ausdruck davon zu sein, dass die Beschuldigte und B._____ mit der Gesamtsituation überfordert waren. Jedenfalls kann allein daraus keine Skrupellosigkeit abgeleitet werden.

2.3.3.2.

Der Oberstaatsanwaltschaft kann auch nicht gefolgt werden, wenn sie geltend macht, es habe eine besonders verwerfliche Art der Tatausführung vorgelegen, weil D._____ durch das MDMA über eine Stunde lang in einen Zustand der akuten Intoxikation versetzt worden und in dieser Zeit verwirrt gewesen sei und mit Atemproblemen zu kämpfen gehabt habe, weshalb sie Qualen habe ertragen müssen (Plädoyer der Oberstaatsanwaltschaft an der Berufungsverhandlung S. 6 f.; GA act. 4633 ff.).

Eine unmenschliche oder aussergewöhnlich grausame Art der Tatausführung liegt gerade nicht vor. So ist aufgrund der Verabreichung von MDMA gemischt mit einer Tablette des Schlafmedikaments Zolpidem nicht davon auszugehen, dass D._____ während ihrer Tötung mehr Schmerzen, Leiden oder Qualen hat ertragen müssen, als mit einer Tötung ohnehin verbunden sind (vgl. BGE 144 IV 345 E. 2.4.1), ist doch bei diesem Gemisch, insbesondere aufgrund des Medikaments Zolpidem, von einer sedierenden Wirkung auszugehen. So wird im Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin des Spitals G._____ vom 14. Juli 2020 betreffend die Legalinspektion und Obduktion von D._____ ausgeführt, dass Zolpidem sedierende und hypnotische Eigenschaften aufweise (UA act. 1709). B._____ führte denn auch aus, sich für eine Tötung mittels Ecstasy entschieden zu haben, nachdem er diesbezüglich eine Galileo-Reportage gesehen habe, in welcher mitgeteilt worden sei, dass eine Überdosis zum Einschlafen führe. Danach habe er sich weiter im Internet über die Wirkung von MDMA informiert. Damit es für D._____ noch einfacher sei, hätten sie noch ein Schlafmedikament hinzugefügt. Der Beschuldigten und B._____ sei es darum gegangen, dass D._____ ohne Schmerzen habe einschlafen können (UA act. 2688; 2729). Er führte weiter aus, nicht gewollt zu haben, dass D._____ während ihres Versterbens leide, sondern aufgrund des Ecstasy schöne Momente im Kopf habe (UA act. 2689). Nach der Einnahme des Ecstasy habe D._____ immer wie schwerfälliger geatmet und nichts mehr um sich herum wahrgenommen. Sie sei nicht ansprechbar gewesen und habe auf keine Stimme reagiert. Sie sei zwar nicht richtig bewusstlos, aber auch «nicht richtig da» gewesen (UA act. 2703; 2717; 2719 ff.). Die Beschuldigte bestätigte, darauf vertraut zu haben, dass D._____ während ihrer Tötung keine Schmerzen verspüren würde. D._____ habe währenddessen denn auch keine Krämpfe gehabt und der Beschuldigten zufolge auch nicht gelitten (GA act. 4563 ff.). In Bezug auf den Tötungsversuch vom Oktober 2019 führte B._____ aus, dass D._____ nach der Verabreichung des Schlafmittels müde und entspannt gewirkt habe. Sie habe weder Angst noch Schmerzen gehabt (GA act. 4587). Auch die Beschuldigte bestätigte, dass D._____ auf die verabreichten Schlaftropfen eigentlich nicht reagiert habe (GA act. 4563).

2.3.3.3.

Schliesslich bleibt betreffend das Vorbringen der Oberstaatsanwaltschaft, wonach die Beschuldigte und B._____ heimtückisch vorgegangen seien (Plädoyer der Oberstaatsanwaltschaft an der Berufungsverhandlung S. 5 ff.), Folgendes festzuhalten:

Wegen des unüblichen Geschmacks von MDMA und Zolpidem wurde dieses dem D._____ gewohnten Schoppen mit Babymilchpulver und Erdbeerbrei beigemischt. Dieser Vorgehensweise ist ein gewisses Mass an Heimlichkeit und List nicht abzusprechen. Entscheidend ist jedoch, dass sich die Beschuldigte und B._____ – anders als z.B. bei der Vergiftung einer erwachsenen Person – nicht zuerst das Vertrauen von D._____ haben erschleichen müssen und dieses dann skrupellos und heimtückisch ausgenutzt hätten (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_966/2022 vom 17. April 2023 E. 2.4.2; 6B_665/2022 vom 14. September 2022 E. 6.4 mit weiteren Hinweisen). Triebfeder für die Verabreichung von MDMA und Zolpidem war denn auch in erster Linie die Hoffnung, dass D._____ wirkungsbedingt friedlich und ohne Schmerzen zu verspüren versterben werde, wobei das Beimischen zum Babymilchpulver und Erdbeerbrei nur deshalb erfolgt ist, damit D._____ dieses überhaupt einnahm. Ein heimtückisches Vorgehen im Sinne des Tatbestands des Mordes ist unter diesen Umständen deshalb zu verneinen, zumal – wie oben aufgezeigt – mit der Verabreichung des MDMA und Zolpidem nicht etwa besondere Qualen einhergegangen sind.

2.3.3.4.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass in Bezug auf die Tötung von D._____ zwar einzelne Elemente ansatzweise für eine Mordqualifikation sprechen. So lag, nebst einer gewissen Heimlichkeit und List bei der Verabreichung des MDMA und des Zolpidems, keine spontane, sondern eine durchaus geplante Handlungsweise vor, gefolgt vom Versuch, die Tat zu verheimlichen. Entscheidend ist jedoch, dass die Beschuldigte und B._____ anlässlich der versuchten Tötung von D._____ im Oktober 2019 sowie während ihrer Tötung am 6. Mai 2020 nicht besonders skrupellos gehandelt haben, waren doch weder deren Beweggrund noch die Art der jeweiligen Ausführung besonders verwerflich. Das Motiv war gerade nicht gemütskalt, krass und primitiv egoistisch, handelten sie doch in der, wenn auch falschen, subjektiven Ansicht, D._____ durch deren Tötung zu helfen. Entgegen der Oberstaatsanwaltschaft ging es der Beschuldigten und B._____ nicht darum, unter aussergewöhnlich krasser Missachtung des Lebens ihrer Tochter D._____ die eigenen egoistischen Absichten durchzusetzen, sondern darum, sie von ihren Qualen erlösen zu wollen und damit das vermeintlich Beste für sie zu machen.

2.4.

Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe liegen nicht vor. Die Beschuldigte hat sich der (in Mittäterschaft mit B._____ begangenen) vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 StGB und versuchten vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gemacht. Damit erweist sich sowohl die Berufung der Beschuldigten als auch diejenige der Oberstaatsanwaltschaft im Schuldpunkt als unbegründet.

3. Strafzumessung

3.1.

Die Beschuldigte hat sich der vorsätzlichen Tötung und der versuchten vorsätzlichen Tötung schuldig gemacht. Dafür ist sie angemessen zu bestrafen.

3.2.

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB wiederholt dargelegt (BGE 147 IV 241; BGE 144 IV 313; BGE 144 IV 217; BGE 141 IV 61 E. 6.1.1; BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff.; je mit Hinweisen). Darauf kann verwiesen werden.

3.3.

Die Vorinstanz hat die Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 8 Jahren bestraft.

Die Beschuldigte beantragt mit Berufung, sie sei infolge des von ihr beantragten Schuldspruchs wegen Totschlags und versuchten Totschlags mit einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 3 Jahren, Probezeit 5 Jahre, zu bestrafen, wobei der unbedingt zu vollziehende Teil der Freiheitsstrafe nach Ermessen des Gerichts festzulegen sei (Berufungserklärung S. 2). Die Oberstaatsanwaltschaft dagegen beantragt mit Berufung, die Beschuldigte sei aufgrund des beantragten Schuldspruchs wegen Mordes und versuchten Mordes mit einer Freiheitsstrafe von 18 Jahren zu bestrafen (Berufungserklärung S. 2).

3.4.

3.4.1.

In einem ersten Schritt ist die Einsatzfreiheitsstrafe für die schwerste Straftat festzusetzen. Es handelt sich dabei um die vollendete vorsätzliche Tötung zum Nachteil von D._____. Dazu ergibt sich Folgendes:

Die vorsätzliche Tötung nach Art. 111 StGB sieht als Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren vor. Die Vernichtung fremden Lebens ist immer von einer extremen Schwere. Allein der Umstand, dass die Beschuldigte das höchste Rechtsgut eines Menschen, das Leben, verletzt hat, rechtfertigt aber nicht per se die Ausfällung der Maximalstrafe. Die Rechtsgutverletzung als solche ist unergiebig, wenn es um eine Tötung geht, da die

Vernichtung des höchsten Rechtsguts den Tatbestand des Art. 111 StGB begründet. Die objektive Tatschwere bestimmt sich deshalb vielmehr anhand des Tathergangs und der Tatumstände. Bei Totschlag (Art. 113 StGB) und bei Mord (Art. 112 StGB) kennzeichnen subjektive Elemente (eine entschuldbare heftige Gemütsbewegung oder eine grosse seelische Belastung resp. eine besondere Skrupellosigkeit) den privilegierten resp. qualifizierten Tatbestand. Subjektive Merkmale wie Motive, Beweggründe und Absichten des Täters sind implizit aber auch beim hier einschlägigen Grundtatbestand des Art. 111 StGB massgeblich, wenn es um die Festlegung des (objektiven) Schweregrades geht. Dieser bestimmt sich mit anderen Worten anhand aller Tatkomponenten, welche einem gesetzlichen Tatbestandsmerkmal zuzuordnen sind (Urteil des Bundesgerichts 6B_1038/2017 vom 31. Juli 2018 E. 2.6.1).

Betreffend die Art und Weise der Tatausführung ist Folgendes festzuhalten: Die Beschuldigte hat am Abend des 6. Mai 2020 in der damaligen Familienwohnung an der Q-Strasse in R._____ zusammen mit ihrem Partner, dem Mittäter B._____, die gemeinsame Tochter D._____ vorsätzlich getötet, indem B._____ das zuvor durch ihn zu diesem Zweck beschaffte Betäubungsmittel MDMA in der Menge von 1 Gramm zu Pulver verarbeitet und dieses mit einer Tablette des Schlafmedikaments Zolpidem vermischt hat, woraufhin die Beschuldigte Babymilchpulver und Erdbeerbrei hinzugegeben und das vorbereitete MDMA- und Zolpidem-Gemisch D._____ oral eingeflösst hat. Einige Zeit nach der Verabreichung des Gemischs, als D._____ nicht mehr auf B._____ und die Beschuldigte reagiert hat, aber immer noch bei Bewusstsein war, hat sich die Beschuldigte im Wohnzimmer auf das Sofa gesetzt, wobei D._____ auf ihrem Schooss war. Neben dem Sofa stehend, hat sich B._____ über D._____ gebeugt und seine Hand auf ihren Mund und ihre Nase gelegt, welche er zuvor mit einem Geschirrtuch bedeckt hat. Danach hat er D._____ die Luft abgedrückt, wobei die Beschuldigte ihre eigene Hand auf diejenige von B._____ gelegt hat. D._____ ist noch vor Ort an einer tödlichen Vergiftung mit MDMA sowie an einem Ersticken durch Verschluss der Atemöffnungen verstorben (UA act. 1711). Nachdem die Beschuldigte in Mittäterschaft mit B._____ handelte, sind ihr die in Mittäterschaft begangenen Tatbeiträge zuzurechnen. Der Umstand, dass die Beschuldigte und B._____ bewusst ein Gemisch aus MDMA und einem Schlafmedikament verwendet haben, in der Hoffnung, dass D._____ wirkungsbedingt friedlich und ohne Schmerzen zu verspüren versterben werde, lässt das Verschulden insgesamt als weniger schwer erscheinen. Dies ändert nichts daran, dass kein Strafmilderungsgrund wegen Handelns aus achtenswerten Beweggründen gemäss Art. 48 lit. a Ziff. 1 StGB vorliegt. Zwar hat die Beschuldigte die Tötung von D._____ als alleinigen Weg gesehen und war der festen Überzeugung, das vermeintlich Beste für sie zu machen und sie durch die Tötung von ihren Qualen zu erlösen. Nachdem es jedoch augenscheinlich entlastende Massnahmen betreffend

die Betreuungssituation und mögliche medizinische Behandlungen gegeben hätte, welche D._____ durch die Beschuldigte und B._____ verweigert worden sind, ist es nicht so, dass die Taten einer ethisch hochstehenden oder ethisch zu rechtfertigenden Gesinnung entsprungen sind und der Beweggrund achtenswert wäre (vgl. BGE 115 IV 65 E. 2; BGE 97 IV 77 E. 2a).

Die Beschuldigte war in subjektiver Hinsicht fälschlicherweise der festen Überzeugung, das vermeintlich Beste für ihre Tochter D._____ zu tun, indem sie diese getötet hat, und dass es keinen anderen Ausweg gebe als ihre Tötung. Wie dies bereits aufgezeigt worden ist, hätte es jedoch offensichtlich sowohl betreffend die Betreuungssituation als auch die medizinischen Massnahmen Möglichkeiten gegeben, welche der Familie als auch D._____, wenn auch in bescheidenem Masse, hätten helfen können, wovor die Beschuldigte und B._____ bewusst die Augen verschlossen haben. Auch wenn keine Heilung möglich gewesen wäre, ist es so, dass den behandelnden Ärzten zufolge in Zukunft kleine Entwicklungsfortschritte zu erwarten gewesen wären. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Beschuldigte, welche trotz ihrer teilweisen Verblendung über ein erhebliches Mass an Entscheidungsfreiheit verfügte, die ihr angebotenen Hilfestellungen, namentlich den stationären Aufenthalt im Rehabilitationszentrum, das Einsetzen einer Magensonde oder die verstärkte Unterstützung durch C._____, nicht angenommen hat. Je leichter es aber für sie gewesen wäre, die körperliche Integrität bzw. das Leben von D._____ zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung dagegen und damit einhergehend ihr Verschulden (vgl. BGE 117 IV 112 E. 1; BGE 127 IV 101 E. 2a; Urteil des Bundesgerichts 6B_91/2022 vom 18. Januar 2023 E. 3.4.3).

Insgesamt ist in Relation zum Strafraumen von 5 Jahren bis 20 Jahren Freiheitsstrafe von einem nicht mehr leichten bis mittelschweren Tatverschulden auszugehen, wofür eine Freiheitsstrafe von 8 Jahren angemessen erscheint.

3.4.2.

Die Einsatzfreiheitsstrafe für die an D._____ begangene vorsätzliche Tötung ist nunmehr in Anwendung des Asperationsprinzips gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB für die versuchte vorsätzliche Tötung von D._____ angemessen zu erhöhen. Dazu ergibt sich Folgendes:

Methodisch ist zunächst die schuldangemessene Strafe für das vollendete Delikt festzulegen und die derart ermittelte hypothetische Strafe in der Folge unter Berücksichtigung des fakultativen Strafmilderungsgrundes von Art. 22 Abs. 1 StGB zu reduzieren (statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 6B_466/2013 vom 25. Juli 2013 E. 2.3.1).

Betreffend die Art und Weise der Tatausführung ist Folgendes festzuhalten: Die Beschuldigte hat an einem nicht näher bekannten Tag zwischen dem 4. Oktober 2019 und dem 31. Oktober 2019 in der damaligen Familienwohnung an der S-Strasse in T._____ zusammen mit ihrem Mittäter B._____ versucht, D._____ durch eine Überdosis des Schlafmedikaments Benocten zu töten. Dies, indem sie in Absprache und damit in Mittäterschaft mit B._____ eine deutlich über der empfohlenen Höchstdosis liegende Menge an Tropfen des Schlafmedikaments Benocten auf einen Teelöffel gegossen und dies dann D._____ oral eingeflösst hat. D._____ ist danach eingeschlafen und nach 20 bis 30 Minuten wieder aufgewacht.

Was das Verschulden betrifft, verhält es sich im Wesentlichen gleich wie bei der vollendeten vorsätzlichen Tötung, für welche die Einsatzstrafe festgesetzt worden ist, weshalb auf die dortigen Erwägungen verwiesen werden kann. Somit wäre bei vollendeter Tat von einer angemessenen Einzelstrafe von 8 Jahren Freiheitsstrafe auszugehen. Da es bei einer versuchten vorsätzlichen Tötung geblieben ist, ist die Strafe jedoch angemessen zu reduzieren (Art. 22 Abs. 1 StGB). Dabei hat die Strafminderung umso geringer auszufallen, je näher der tatbestandsmässige Erfolg und je schwerer die tatsächlichen Folgen der Tat waren (BGE 127 IV 101 E. 2b; BGE 121 IV 49 E. 1b; vgl. auch Urteile des Bundesgerichts 6B_587/2015 vom 6. April 2016 E. 1.3.3 und 6B_281/2014 vom 11. November 2014 E. 3.6). Da D._____ den Angaben der Beschuldigten und von B._____ zufolge bereits nach 20 bis 30 Minuten von alleine wieder aufgewacht ist, ist nicht davon auszugehen, dass eine konkrete Lebensgefahr bestanden hat. Nachdem die Beschuldigte und B._____ ihrer gemeinsamen Tochter D._____ die von ihnen beiden als zur Tötung hinreichend betrachtete Menge des Schlafmedikaments Benocten eingeflösst haben, haben sie alles aus ihrer Sicht Notwendige zur Taterfüllung getan. Der Unterschied zwischen dem von der Beschuldigten und B._____ gewollten Todeseintritt und den infolge dieses Tötungsversuchs – soweit erkennbar – effektiv nicht vorhandenen gesundheitlichen Folgeschäden von D._____ ist jedoch ausgesprochen gross. Dies rechtfertigt es, den Versuch im Umfang von 3 Jahren strafmindernd zu berücksichtigen, sodass – bei isolierter Betrachtung – die Einzelstrafe für die versuchte vorsätzliche Tötung unter Berücksichtigung aller Umstände auf 5 Jahre festzusetzen ist. Eine noch weitergehende Strafminderung oder gar eine Unterschreitung des ordentlichen Strafrahmens von 5 Jahren ist nicht angezeigt (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.8).

Im Rahmen der Asperation ist zu berücksichtigen, dass sowohl die versuchte vorsätzliche Tötung als auch die vorsätzliche Tötung zum Nachteil von D._____ begangen worden sind und damit in einem nicht unerheblichen Zusammenhang stehen. Aufgrund dessen, dass die versuchte vorsätzliche Tötung und die vollendete vorsätzliche Tötung

mehrere Monate auseinanderliegen, mithin nach dem gescheiterten Versuch nicht sofort ein neuer Versuch unternommen worden ist, kann nicht mehr von einem einheitlichen Tatentschluss ausgegangen werden. Vielmehr musste dieser neu gefasst werden. Es ist unter Verschuldensgesichtspunkten denn auch nicht einerlei, ob es nebst der vollendeten zuvor eine versuchte vorsätzliche Tötung gegeben hat, weshalb von einem entsprechend hohen Gesamtschuldbeitrag auszugehen ist. Insgesamt rechtfertigt es sich, die Einsatzfreiheitsstrafe von 8 Jahren für die versuchte vorsätzliche Tötung von D._____ um 2 ½ Jahre auf 10 ½ Jahre zu erhöhen.

3.4.3.

In Bezug auf die Täterkomponente ergibt sich Folgendes: Die Beschuldigte ist nicht vorbestraft (vgl. aktueller Strafregisterauszug), was sich neutral auswirkt (BGE 136 IV 1 E. 2.6.4).

Die Beschuldigte hat anlässlich der Eröffnung ihrer Festnahme am 11. August 2020 eingestanden, ihre Tochter D._____ getötet zu haben (UA act. 2492). Auch wenn sie damit in Bezug auf die vorsätzliche Tötung von D._____ nur zugegeben hat, was aufgrund der bisherigen Ermittlungsergebnisse (Obduktion von D._____, akustische Überwachung der Familienwohnung) ohnehin auf der Hand lag, so hat sie nichtsdestotrotz zur Vereinfachung und Verkürzung des Untersuchungsverfahrens beigetragen. Infolgedessen ist ihr Geständnis strafmindernd zu berücksichtigen. Dasselbe gilt im Ergebnis auch betreffend die versuchte vorsätzliche Tötung zum Nachteil von D._____. Diese hat die Beschuldigte an ihrer Einvernahme vom 4. September 2020 eingestanden (UA act. 2509).

Indem die Beschuldigte ausführt, dass die Tat für sie immer noch das Richtige sei und sie es erneut machen würde, scheint sie ihre Tat zu relativieren (UA act. 2492; 2585; GA act. 4570; Protokoll Berufungsverhandlung S. 18). Eine erhebliche Strafminderung, wie sie bei einem bereits von Anfang an vollumfänglich geständigen, nachhaltig einsichtigen und aufrichtig reuigen Täter zugutekommt, kommt deshalb nicht infrage.

Was die persönlichen Verhältnisse betrifft, so ist die heute 33-jährige Beschuldigte ledig und infolge der Tötung von D._____ wieder kinderlos (GA act. 4577). Sie wohnt nach wie vor mit ihrem Partner, dem Mittäter B._____, zusammen (Protokoll Berufungsverhandlung S. 17). Sie ist aktuell seit Juli 2024 als Verkäuferin in einem 50 %-Pensum bei der J._____ AG tätig (Beilagen zum Plädoyer des amtlichen Verteidigers an der vorinstanzlichen Hauptverhandlung). Die Verbüssung einer Freiheitsstrafe ist für jede arbeitstätige Person mit einer gewissen Härte verbunden. Das Bundesgericht hat wiederholt betont, dass eine erhöhte

Strafempfindlichkeit nur bei aussergewöhnlichen Umständen zu bejahen ist (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 6B_910/2024 vom 11. Februar 2025 E. 1.3.4 mit Hinweisen). Solche liegen hier nicht vor.

Insgesamt überwiegen die positiven Faktoren, so dass es sich rechtfertigt, die Täterkomponente im Umfang von ½ Jahr strafmindernd zu berücksichtigen.

3.4.4.

Nach dem Gesagten erscheint dem Obergericht eine Freiheitsstrafe von 10 Jahren dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten angemessen.

3.4.5.

Bei diesem Strafmass kommt nur der unbedingte Strafvollzug in Betracht (vgl. Art. 42 f. StGB).

Die ausgestandene Untersuchungshaft von insgesamt 263 Tagen (10. August 2020 bis 29. April 2021; UA act. 491; 582; 615; 718; 815; 858; 885; 900) ist der Beschuldigten gestützt auf Art. 51 StGB auf die Freiheitsstrafe anzurechnen.

3.5.

Zusammenfassend ist die Beschuldigte mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 10 Jahren zu bestrafen. Ihre Berufung erweist sich damit im Strafpunkt als unbegründet, während sich die Berufung der Oberstaatsanwaltschaft als teilweise begründet erweist.

3.6.

Die mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts vom 6. Mai 2021 angeordnete und sodann mit Beschluss der Vorinstanz vom 13. September 2024 aufrechterhaltene Ersatzmassnahme, wonach die Ausweisschriften der Beschuldigten zu hinterlegen seien (UA act. 912; GA act. 4845 ff.), wird mit dem Strafantritt aufgehoben. Folglich sind der Beschuldigten bei Antritt der Freiheitsstrafe die folgenden Schriften herauszugeben: Aufenthaltstitel C, Deutscher Reisepass, Deutscher Personalausweis und Versicherungsausweis.

4. Landesverweisung

4.1.

Die Vorinstanz hat die Beschuldigte gestützt auf Art. 66a Abs. 1 lit. a StGB für die Dauer von 10 Jahren des Landes verwiesen.

Die Oberstaatsanwaltschaft beantragt mit Berufung, die Beschuldigte sei stattdessen für die Dauer von 15 Jahren des Landes zu verweisen,

während die Beschuldigte mit Berufung beantragt, es sei von der Anordnung einer Landesverweisung abzusehen.

4.2.

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Landesverweisung gemäss Art. 66a StGB unter Berücksichtigung der EMRK und des FZA wiederholt dargelegt (BGE 146 IV 311; BGE 146 IV 172; BGE 146 IV 105; BGE 146 II 1; BGE 145 IV 455; BGE 145 IV 364; BGE 145 IV 161; BGE 144 IV 332; statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 6B_1248/2023 vom 9. April 2024 E. 1.4 f.; 6B_527/2024 vom 20. Februar 2025 E. 6). Darauf kann verwiesen werden.

4.3.

Die Beschuldigte ist deutsche Staatsangehörige. Sie hat mit der versuchten und der vollendeten vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 StGB gleich zwei Mal eine Katalogtat gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. a StGB begangen, welche eine obligatorische Landesverweisung für 5 bis 15 Jahre zur Folge hat. Die Landesverweisung ist auch bei versuchter Tatbegehung anzuordnen (BGE 144 IV 168 Regeste). Sie ist somit grundsätzlich aus der Schweiz zu verweisen.

Von der Anordnung der Landesverweisung kann ausnahmsweise unter den kumulativen Voraussetzungen abgesehen werden, dass sie (1) einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und (2) die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind (Art. 66a Abs. 2 StGB).

4.4.

4.4.1.

Die heute 33-jährige Beschuldigte ist ledig und infolge der Tötung von D._____ wieder kinderlos (GA act. 4577). Die Beschuldigte ist in Deutschland geboren sowie aufgewachsen und ist am 1. Mai 2014 und somit im Alter von 21 Jahren in die Schweiz eingereist. Sie wohnt zusammen mit ihrem Partner, dem Mittäter B._____ (GA act. 4556; Protokoll Berufungsverhandlung S. 16 f.) und verfügt über die Niederlassungsbewilligung C (MIKA-Akten S. 125). Sie hält sich demnach seit mehr als 11 Jahren legal in der Schweiz auf, wo sie mittlerweile auch arbeitstätig ist und ihren faktischen Lebensmittelpunkt hat. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass sie mehr als 8 Monate in Haft verbracht hat, die nicht als reguläre Aufenthaltsdauer anzurechnen sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1102/2020 vom 20. Mai 2021 E. 3.3). Damit ist sie nach der Rechtsprechung des EGMR als «long-term immigrant» anzusehen (Urteil des Bundesgerichts 7B_730/2023 vom 25. Oktober 2024 E. 4.6.1 mit Verweis auf das Urteil des EGMR Nr. 52232/20 i.S. P.J. und

R.J. gegen die Schweiz vom 17. September 2024, § 28), was es bei ihren persönlichen Interessen zu berücksichtigen gilt. Sprachlich ist sie gut integriert, da sie Hochdeutsch spricht, was jedoch auf ihre Herkunft und nicht auf besondere Integrationsbemühungen zurückzuführen ist.

Die persönliche und gesellschaftliche Integration der Beschuldigten erweist sich als unterdurchschnittlich: Sie gibt an, in der Schweiz habe sie keine Freunde (GA act. 4578). Folglich beschränken sich ihre sozialen Kontakte in der Schweiz auf ihren Partner, den Mittäter B._____, ihre Eltern und ihren Bruder, welche in der Schweiz wohnen (UA act. 112 f.; GA act. 4577; UA act. 2500). Diesbezüglich gilt es festzuhalten, dass der Mittäter der Beschuldigten, B._____ mit Urteil des Obergerichts SST.2025.7 vom 1. Juli 2025 des Landes verwiesen wird. In ihrer Freizeit gehe die Beschuldigte eigenen Angaben zufolge spazieren und halte sich in der Natur auf (UA act. 119). Sie gibt an, in keinem Verein Mitglied zu sein (UA act. 2500). Ein Engagement in einer gemeinnützigen Organisation oder Institution in der Schweiz ist nicht ersichtlich (UA act. 119; GA act. 4578).

Ihre wirtschaftliche und berufliche Integration erweist sich als maximal durchschnittlich: Die Beschuldigte war von Mai 2014 bis Dezember 2017 bei der K._____ AG angestellt. Danach habe sie eigenen Angaben zufolge nicht mehr gearbeitet und bis im August 2019 Arbeitslosengelder bezogen. Später sei sie von Juli 2020 bis August 2020 in einem Vollzeitpensum bei der L._____ AG in U._____ in der Versandvorbereitung angestellt gewesen (UA act. 115; MIKA-Akten S. 7). Sodann arbeitete sie zwischen August 2021 und August 2023 als Verkäuferin bei der M._____ AG und ist aktuell seit Juli 2024 als Verkäuferin in einem 50 %-Pensum bei der J._____ AG tätig (Beilagen zum Plädoyer des amtlichen Verteidigers an der vorinstanzlichen Hauptverhandlung; Protokoll Berufungsverhandlung S. 17). Sie verfüge weder über Vermögen noch Schulden (UA act. 118; GA act. 4576; Protokoll Berufungsverhandlung S. 17 f.).

Zwar sind weder im hiesigen noch im Deutschen Strafregistrauszug der Beschuldigten Vorstrafen eingetragen (vgl. aktueller Strafregistrauszug; UA act. 101). Aus ihren MIKA-Akten geht jedoch eine Vorstrafe hervor, welche es im Rahmen der Beurteilung der Landesverweisung zu berücksichtigen gilt, auch wenn es sich hierbei lediglich um eine Übertretung handelt. So wurde die Beschuldigte mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom 13. Dezember 2017 wegen Verletzung der Verkehrsregeln durch Nichtbeachten der Signale gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 27 Abs. 1 SVG zu einer Busse von Fr. 40.00 verurteilt (MIKA-Akten S. 22). Beim Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 10. Mai 2023, mit welchem die Beschuldigte erneut wegen Verletzung der Verkehrsregeln durch Nichtbeachten der Signale verurteilt worden ist, handelt es sich zwar nicht um eine Vorstrafe (MIKA-Akten S. 119), wurde die Übertretung doch nach den mit vorliegendem

Urteil abzuhandelnden Delikten begangen. Dies zeigt jedoch, dass sich die Beschuldigte auch noch während des laufenden Strafverfahrens sowie in Kenntnis der ihr drohenden Landesverweisung nicht durchwegs an die schweizerische Rechtsordnung gehalten hat. Dies wirkt sich somit negativ auf eine nachhaltige Integration aus.

4.4.2.

Die Beschuldigte spricht fließend Hochdeutsch und ist in Deutschland geboren sowie aufgewachsen und hat dort die obligatorische Schulzeit absolviert. Nachdem sie im Untersuchungsverfahren ausgeführt hatte, in Deutschland würden ihre Tante sowie ihre Grosstante leben, zu welchen jedoch kein Kontakt bestehe (UA act. 114) und sodann an der vorinstanzlichen Hauptverhandlung noch angegeben hatte, in Deutschland Freunde zu haben, zu welchen sie regelmässig Kontakt habe (GA act. 4578), führte die Beschuldigte an der Berufungsverhandlung aus, nur einen sehr geringen Kontakt zu in Deutschland wohnhaften Bekannten zu unterhalten und dort keine Familienangehörigen zu haben (Protokoll Berufungsverhandlung S. 18). Diesen an der Berufungsverhandlung gemachten Angaben kann nicht gefolgt werden, hat die Beschuldigte doch im Rahmen des Berufungsverfahrens den Antrag gestellt, ihr seien ihr Reisepass sowie ihr Ausländerausweis für den Besuch ihrer Familie sowie ihrer Freunde in Deutschland auszuhändigen (Eingabe der Beschuldigten vom 14. Juli 2025). Dies führt vor Augen, dass die Beschuldigte, entgegen ihren an der Berufungsverhandlung getätigten Angaben, welche denn auch ihren früher getätigten Aussagen widersprechen, sehr wohl über Freunde und Familienangehörige in Deutschland verfügt, zu welchen offensichtlich auch ein Kontakt besteht. Zusammenfassend hat die Beschuldigte ihre gesamte Kindheit und Jugend in ihrer Heimat verbracht, verfügt dort über Freunde und Familie und war eigenen Angaben zufolge erst letztes Jahr noch dort (Protokoll Berufungsverhandlung S. 18), was aufzeigt, dass sie mit der dortigen Kultur bestens vertraut ist. Diesbezüglich ist jedoch festzuhalten, dass weder das Vorhandensein von Verwandten im Heimatland noch ein gutes Verhältnis zu diesen Voraussetzungen für das Aussprechen einer Landesverweisung darstellen. Ein Unterkommen bei Verwandten oder deren Unterstützung in der Anfangsphase vermögen einen Neubeginn im Heimatland wohl zu erleichtern. Notwendig ist dies aber nicht. Eine Reintegration im Nachbarsland Deutschland erscheint unter den vorliegenden Umständen, die einen engen Bezug zum Heimatland aufzeigen und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die junge und gesunde Beschuldigte (UA act. 113 f.; GA act. 4577; Protokoll Berufungsverhandlung S. 18), die fließend Hochdeutsch spricht und ihre gesamte Kindheit und Jugend dort verbracht hat und somit bestens mit der dortigen Kultur vertraut ist, bei entsprechender Anstrengung als durchaus möglich, weshalb die Reintegrationschancen als intakt zu qualifizieren sind.

4.4.3.

Zusammengefasst erscheint die Integration der Beschuldigten als unterdurchschnittlich bis maximal durchschnittlich. Ihr Lebensmittelpunkt liegt hier und sie gilt gemäss der EGMR-Rechtsprechung als «long-term immigrant». Indessen ist festzuhalten, dass der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zufolge eine lange Aufenthaltsdauer allein nicht automatisch zur Annahme eines schweren persönlichen Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB führt (BGE 146 IV 105 E. 3.4.4; Urteil des Bundesgerichts 7B_1055/2023 vom 12. März 2025 E. 2.4.2). Es muss sodann weiter berücksichtigt werden, dass die Beschuldigte – nachdem sie ihre Tochter D. _____ getötet hat – hier über keine Kernfamilie mehr verfügt. So gehört zum von Art. 8 EMRK geschützten Familienkreis in erster Linie die Kernfamilie, d.h. die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern (BGE 144 I 1 E. 6.1; BGE 137 I 113 E. 6.1; BGE 135 I 143 E. 1.3.2 mit Hinweisen). Unter Würdigung der gesamten Umstände ist der Beschuldigten kein hohes persönliches Interesse am Verbleib in der Schweiz zuzusprechen. Eine berufliche, soziale und kulturelle Wiedereingliederung in der Heimat ist für sie mit zumutbaren Anstrengungen ohne weiteres möglich. Ihre Reintegrationschancen im Nachbarsland Deutschland sind als intakt zu qualifizieren. Es liegt somit kein schwerer persönlicher Härtefall vor, was von der Beschuldigten denn auch explizit nicht geltend gemacht wird (Plädoyer des amtlichen Verteidigers an der Berufungsverhandlung S. 14).

4.4.4.

Die Beschuldigte hat sich der versuchten und der vollendeten vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 StGB schuldig gemacht. Es handelt sich dabei um sehr schwere Straftaten, die das höchste Rechtsgut eines Menschen, das Leben, betroffen haben. Entsprechend wird die Beschuldigte zu einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren verurteilt. Auch wenn sie die Tatbegehungen eingestanden hat, ist ihr – nachdem sie angegeben hat, dass die Tat für sie immer noch das Richtige sei und sie es erneut machen würde (GA act. 4570; Protokoll Berufungsverhandlung S. 18) – keine nachhaltige Einsicht und aufrichtige Reue zu attestieren, weshalb erhebliche Zweifel an ihrer künftigen Legalbewährung bestehen. Insgesamt liegt ein sehr hohes öffentliches Interesse an der Landesverweisung vor. Gemäss der aus dem Ausländerrecht stammenden «Zweijahresregel» bedarf es bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren oder mehr, wie sie vorliegend gegeben ist, ausserordentlicher Umstände, damit das private Interesse des Betroffenen an einem Verbleib in der Schweiz das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung überwiegt. Solche ausserordentlichen Umstände sind weder dargetan noch ersichtlich und können nicht allein aufgrund der langen Aufenthaltsdauer angenommen werden, zumal ihre Integration in der Schweiz keinesfalls mustergültig ist (siehe dazu oben).

Insgesamt liegt ein sehr hohes öffentliches Interesse an der Landesverweisung vor. Dieses überwiegt das nicht hohe private Interesse der Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz, zumal ihre Resozialisierungschancen in Deutschland durchaus intakt erscheinen.

4.4.5.

Das Freizügigkeitsabkommen (FZA) steht der Landesverweisung vorliegend nicht entgegen. Die Beschuldigte hat sich der versuchten und der vollendeten vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 StGB schuldig gemacht. Es handelt sich dabei um sehr schwere Straftaten, die das höchste Rechtsgut eines Menschen, das Leben, betroffen haben, und es bestehen erhebliche Zweifel an der künftigen Legalbewährung der Beschuldigten (vgl. hierzu oben). Dies genügt für eine aufenthaltsbeendende Massnahme im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA (BGE 145 IV 364 E. 3.5.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_1114/2023 vom 27. Februar 2025 E. 1.2).

4.4.6.

In Würdigung der gesamten Umstände ist das Vorliegen eines schweren persönlichen Härtefalls zu verneinen. Selbst wenn knapp von einem Härtefall auszugehen wäre, würden die sehr hohen öffentlichen Interessen an der Landesverweisung die privaten Interessen der Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz überwiegen. Damit sind die Voraussetzungen für eine Landesverweisung erfüllt. Diese erweist sich unter dem Blickwinkel von Art. 66a Abs. 2 StGB und – soweit überhaupt tangiert – Art. 8 EMRK als verhältnismässig und rechtskonform. Auch das FZA steht einer Landesverweisung nicht entgegen. Diese ist deshalb anzuordnen.

4.5.

Die Landesverweisung dauert zwischen 5 und 15 Jahre. Die Beschuldigte hat eine versuchte und vollendete vorsätzliche Tötung und somit gleich zwei Mal eine Katalogtat von erheblicher Schwere begangen, wofür sie zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 10 Jahren verurteilt wird. Sie hat das höchste Rechtsgut überhaupt, das Leben, zuerst in massiver Weise gefährdet und anschliessend verletzt. Es bestehen zudem erhebliche Bedenken an ihrer Legalbewährung. Entsprechend hoch ist das öffentliche Interesse an der Wegweisung der Beschuldigten zu veranschlagen. Insgesamt erscheint mit der Vorinstanz eine Landesverweisung für die Dauer von 10 Jahren als angemessen.

4.6.

Zusammenfassend ist gestützt auf Art. 66a Abs. 1 lit. a StGB eine obligatorische Landesverweisung für die Dauer von 10 Jahren anzuordnen. Damit erweist sich sowohl die Berufung der Oberstaatsanwaltschaft als auch diejenige der Beschuldigten in diesem Punkt als unbegründet.

5. Kosten- und Entschädigungsfolgen

5.1.

Die Parteien tragen die Kosten des Berufungsverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Berufungsverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Obergericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden (Urteil des Bundesgerichts 6B_1145/2022 vom 13. Oktober 2023 E. 3.2.1). Sind mehrere beteiligte Personen kostenpflichtig, so werden die Kosten anteilmässig auferlegt (Art. 418 Abs. 1 StPO).

Die obergerichtlichen Verfahrenskosten für das Berufungsverfahren gegen die Beschuldigte, B._____ und C._____ belaufen sich auf insgesamt Fr. 12'000.00 (§ 18 VKD; vgl. § 29 GebührD), der auf das Berufungsverfahren der Beschuldigten entfallende Anteil auf Fr. 4'800.00 (Art. 418 Abs. 1 StPO).

Die Beschuldigte unterliegt vollumfänglich mit ihrer Berufung, während die Oberstaatsanwaltschaft mit ihrer Berufung teilweise in Bezug auf die Erhöhung der Freiheitsstrafe obsiegt, wobei es zu beachten gilt, dass die vorinstanzlich ausgesprochene Freiheitsstrafe von 8 Jahren, nicht wie von der Oberstaatsanwaltschaft beantragt auf 18 Jahre, sondern auf 10 Jahre erhöht wird. Bei diesem Verfahrensausgang rechtfertigt es sich, den auf das Verfahren der Beschuldigten entfallenden Anteil der obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 4'800.00 zu 2/3 der Beschuldigten mit Fr. 3'200.00 aufzuerlegen und im Übrigen auf die Staatskasse zu nehmen.

5.2.

Der amtliche Verteidiger ist für das obergerichtliche Verfahren gestützt auf seine anlässlich der Berufungsverhandlung eingereichte Kostennote, angepasst an die effektive Dauer der Berufungsverhandlung, unter Berücksichtigung dessen, dass die Mittagspause sowie die Beratungszeit, die anderweitig genutzt werden können, nicht zu entschädigen sind, mit gerundet Fr. 11'200.00 aus der Staatskasse zu entschädigen (Art. 135 Abs. 1 StPO i.V.m. § 9 Abs. 1 und Abs. 3^{bis} AnwT; § 13 AnwT).

Diese Entschädigung ist von der Beschuldigten ausgangsgemäss zu 2/3 mit gerundet Fr. 7'500.00 zurückzufordern, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

5.3.

Fällt die Rechtsmittelinstanz selbst einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO).

Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Nachdem die Beschuldigte schuldig gesprochen wird, sind ihr die anteilmässig auf sie entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 33'740.80 (inkl. Anklagegebühr von Fr. 2'100.00) vollumfänglich aufzuerlegen.

5.4.

Die Höhe der Entschädigung des amtlichen Verteidigers von Fr. 75'832.60 für das erstinstanzliche Verfahren ist im Berufungsverfahren unbestritten geblieben, weshalb darauf nicht zurückzukommen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1299/2018 vom 28. Januar 2019 E. 2.4). Hinsichtlich der im vorinstanzlichen Urteil vorgemerkten Nachzahlung von Fr. 5'106.75 betreffend die Entschädigung der amtlichen Verteidigung bleibt festzuhalten, dass die Festsetzung der Entschädigung im Entscheid zu erfolgen hat und Anwendung des Anwaltstarifs im Einzelfall ist, weshalb für einen Vorbehalt, eine bedingte Zusprechung oder eine «vorgemerkte Nachzahlung» keine gesetzliche Grundlage und auch gar keine Notwendigkeit besteht. Dem auf Beschwerde in einem konkreten Fall hin ergangenen Urteil des Bundesgerichts 6B_168/2024 vom 27. März 2025 E. 2.4.2 kann hinsichtlich nicht angefochtener Entschädigungen keine Wirkung zukommen, zumal es sich nicht um ein Normenkontrollverfahren gehandelt hat.

Diese Entschädigung ist ausgangsgemäss vollumfänglich von der Beschuldigten zurückzufordern, sobald es ihre finanziellen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

6.

Tritt das Berufungsgericht, wie vorliegend, auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 Abs. 1 StPO, Art. 81 StPO).

Das Obergericht erkennt:

1.

Die Beschuldigte ist schuldig

- der vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 StGB;
- der versuchten vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB.

2.

2.1.

Die Beschuldigte wird gemäss den in Ziff. 1 genannten Gesetzesbestimmungen sowie in Anwendung von Art. 47 StGB, Art. 49 Abs. 1 StGB und Art. 40 StGB

zu einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren

verurteilt.

2.2.

Die ausgestandene Untersuchungshaft von insgesamt 263 Tagen wird der Beschuldigten auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

2.3.

Der Beschuldigten werden bei Antritt der Freiheitsstrafe die folgenden Ausweisschriften herausgegeben: Aufenthaltstitel C, Deutscher Reisepass, Deutscher Personalausweis und Versicherungsausweis.

3.

Die Beschuldigte wird gestützt auf Art. 66a Abs. 1 lit. a StGB für 10 Jahre des Landes verwiesen.

4. [in Rechtskraft erwachsen]

Das beschlagnahmte Mobiltelefon «Apple iPhone XR» wird der Beschuldigten auf Verlangen herausgegeben.

Wird das Mobiltelefon nicht innert 30 Tagen seit Eintritt der Rechtskraft herausverlangt, trifft die Staatsanwaltschaft die sachgemässen Verfügungen.

5.

5.1.

Die anteilmässig auf die Beschuldigte entfallenden obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 4'800.00 werden der Beschuldigten zu 2/3 mit Fr. 3'200.00 auferlegt und im Übrigen auf die Staatskasse genommen.

5.2.

Die Obergerichtskasse wird angewiesen, dem amtlichen Verteidiger für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 11'200.00 auszurichten.

Diese Entschädigung wird von der Beschuldigten zu 2/3 mit gerundet Fr. 7'500.00 zurückgefordert, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

6.

6.1.

Die anteilmässig auf die Beschuldigte entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 33'740.80 (inkl. Anklagegebühr von Fr. 2'100.00) werden der Beschuldigten auferlegt.

6.2.

Die vorinstanzliche Gerichtskasse wird – soweit noch keine Auszahlung erfolgt ist – angewiesen, dem amtlichen Verteidiger für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 75'832.60 auszurichten.

Diese Entschädigung wird von der Beschuldigten zurückgefordert, sobald es ihre finanziellen Verhältnisse erlauben.

Zustellung an:
[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 1. Juli 2025

Obergericht des Kantons Aargau

Strafgericht, 1. Kammer

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Six

Rosset